



Gemeinde Benken

Personal- und Entschädigungsverordnung

vom 01.01.2012

geändert am 08.12.2011, 14.06.2021

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung gelten
- ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform - für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Personal- und Entschädigungsverordnung	1
Personalverordnung	4
Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Rechtsgrundlage	4
Art. 2 Geltungsbereich	4
Art. 3 Behörden im Nebenamt	4
Art. 4 Geltung des Kantonalen Rechts	4
Art. 5 Besondere Dienstverhältnisse	4
Art. 6 Angestellte	4
Art. 7 Anstellungsinstanz	4
Art. 8 Personalpolitik	4
Art. 9 Stellenplan	4
Art. 10 Stellenausschreibung	4
Entstehung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses	5
Art. 11 Arbeitsverhältnis	5
Art. 12 Dauer	5
Art. 13 Probezeit	5
Art. 14 Änderung des Arbeitsverhältnisses	5
Art. 15 Vorsorgliche Massnahmen	5
Art. 16 Beendigung des Arbeitsverhältnisses	6
Art. 17 Kündigung	6
Art. 18 Kündigungsschutz	6
Art. 19 Kündigung im Zusammenhang mit Leistung und Verhalten	6
Art. 20 Fristlose Kündigung	6
Art. 21 Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen	7
Art. 22 Entlassung altershalber oder infolge Invalidität	7
Art. 23 Leistungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses	7
Rechte der Angestellten	7
Art. 24 Schutz der Persönlichkeit	7
Art. 25 Lohn	7
Art. 26 Generelle Lohnanpassungen	7
Art. 27 Individuelle Lohnanpassungen	7
Art. 28 Sitzungsgelder	8
Art. 29 Einmalzulagen	8
Art. 30 Naturallohn	8
Art. 31 Lohnberechnung bei Teilzeitverhältnissen	8
Art. 32 Zulagen	8
Art. 33 Aus- und Weiterbildung	8
Art. 34 Spesen	8
Art. 35 Niederlassungsfreiheit	8
Art. 36 Mitarbeiterbeurteilung	9
Art. 37 Mitsprache	9
Pflichten der Angestellten	9
Art. 38 Grundsatz	9
Art. 39 Annahme von Geschenken	9
Art. 40 Verschwiegenheit	9
Art. 41 Arbeitszeit	9
Art. 42 Nebenbeschäftigung	9
Art. 43 Öffentliche Ämter	10
Art. 44 Vertrauensärztliche Untersuchung	10
Ferien und andere Abwesenheiten	10
Art. 45 Arbeitsfreie Tage	10
Art. 46 Ferien und Überstunden	10
Art. 47 Krankheit und Unfall	10
Art. 48 Militär- und Zivildienst	10
Art. 49 Urlaub	10
Art. 50 Kranken- und Unfallversicherung	10
Art. 51 Lohn bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft	10

Art. 52 Pensionskasse	10
Besondere Bestimmungen	11
Art. 53 Rechtsschutz	11
Art. 54 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen	11
Schlussbestimmungen.....	11
Art. 55 Inkrafttreten	11
Art. 56 Aufhebung früherer Erlasse.....	11
Art. 57 Übergangsbestimmungen	11
Genehmigungshinweise	11
Entschädigungsverordnung.....	12
Allgemeine Bestimmungen	13
Art. 1 Rechtsgrundlage	13
Art. 2 Geltungsbereich	13
Entschädigungen	13
Art. 3 Grundsätzliches.....	13
Art. 4 Gemeinderat.....	13
Art.5 Wärmeverbundskommission.....	13
Art. 6 Rechnungsprüfungskommission.....	13
Art. 7 Delegierte und externe Kommissionsmitglieder	13
Art. 8 Wahlbüro.....	14
Art. 9 Friedensrichter	14
Art. 10 Zusätzliche Aufgaben	14
Art. 11 Teuerungszulagen	14
Art. 12 Taggelder	14
Art. 13 Sitzungsgelder	14
Art. 14 Spesenvergütung	14
Art. 15 Stundenansatz / Kilometerentschädigung	14
Versicherungen.....	14
Art. 16 Unfall- und Haftpflichtversicherung.....	14
Art. 17 Pensionskasse	14
Schluss- und Übergangsbestimmungen	15
Art. 18 Inkraftsetzung	15
Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts.....	15
Genehmigungshinweise	15

Personalverordnung

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Benken erlässt die Gemeindeversammlung diese Personalverordnung.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieser Verordnung untersteht das Personal der Politischen Gemeinde Benken.

Art. 3 Behörden im Nebenamt

Die Rechtsbeziehungen zwischen Gemeinde und Mitgliedern von Behörden, beratenden Kommissionen sowie Funktionären richten sich nach der Entschädigungsverordnung der Gemeinde Benken.

Art. 4 Geltung des Kantonalen Rechts

Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und dessen Ausführungserlasse.

Art. 5 Besondere Dienstverhältnisse

Besondere Dienstverhältnisse werden mit öffentlichrechtlichem Vertrag begründet. Das gilt insbesondere für

- Lehrverhältnisse
- stundenweise Beschäftigungen
- Aushilfsdienstverhältnisse

Art. 6 Angestellte

Angestellte sind Personen, die unbefristet oder befristet, mit einem vollen oder einem Teilpensum im Dienst der Gemeinde Benken stehen, eingeschlossen die gemäss Verfassung oder Gesetz von den Stimmberechtigten auf Amtsdauer gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit das übergeordnete Recht nicht abweichende Regelungen zulässt.

Art. 7 Anstellungsinstanz

Die Anstellung des Personals erfolgt, soweit nicht spezielle Verordnungen etwas anderes bestimmen und soweit nicht die Volkswahl vorgesehen ist, durch den Gemeinderat.

Die Anstellungskompetenz kann im Einzelfall delegiert werden.

Die Besoldung wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 8 Personalpolitik

Der Gemeinderat bestimmt die Personalpolitik.

Art. 9 Stellenplan

Der Gemeinderat legt den Stellenplan fest.

Art. 10 Stellenausschreibung

Offene Stellen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.

Entstehung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Art. 11 Arbeitsverhältnis

1. Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlich und wird durch Verfügung begründet.
2. Es kann im Einzelfall mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet werden. Dieser kann hinsichtlich des Lohnes, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von dieser Verordnung abweichen.
3. Sofern die Gemeinde von Angestellten die Mitwirkung von Familienangehörigen oder Drittpersonen verlangt, wird mit diesen ein besonderes Arbeitsverhältnis begründet.

Art. 12 Dauer

1. Das Arbeitsverhältnis ist in der Regel unbefristet und endet nach erfolgter Kündigung.
2. Befristete Arbeitsverhältnisse sind zulässig.

Art. 13 Probezeit

1. Die ersten drei Monate des Arbeitsverhältnisses gelten in der Regel als Probezeit.
2. Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist beidseitig sieben Tage.
3. Bei einer effektiven Verkürzung der Probezeit infolge Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht, wird die Probezeit entsprechend verlängert.

Art. 14 Änderung des Arbeitsverhältnisses

1. Angestellte können unter Wahrung einer angemessenen Frist an einen anderen Arbeitsplatz versetzt, oder es können ihnen andere, ihrer Ausbildung und Eignung entsprechende zumutbare Tätigkeit zugewiesen werden. Auf die persönlichen Verhältnisse ist dabei Rücksicht zu nehmen.
2. Angestellten kann, wenn es der Dienst oder der wirtschaftliche Personaleinsatz erfordert, unter Beibehaltung des bisherigen Lohnes für die Dauer der Kündigungsfrist sowie im Rahmen der Zumutbarkeit andere Arbeit zugewiesen werden.

Art. 15 Vorsorgliche Massnahmen

1. Angestellte können von der Exekutive jederzeit vorsorglich im Amt eingestellt werden, wenn
 - a. genügend Hinweise auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen;
 - b. wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet worden ist.
 - c. zwingende öffentliche Interessen oder eine Administrativuntersuchung dies erfordern.
2. Der Gemeinderat entscheidet über Weiterausrichtung, Kürzung oder Entzug des Lohnes.

Art. 16 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis endet durch

- Kündigung;
- Ablauf einer befristeten Anstellung;
- Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen;
- Auflösung aus wichtigen Gründen;
- Altersrücktritt;
- Entlassung altershalber oder infolge von Invalidität;
- Tod;
- Verzicht auf Wiederwahl oder Nichtwiederwahl bei Ablauf der Amtsdauer sowie Entlassung auf eigenes Gesuch bei auf Amtsdauer gewählten Angestellten.

Art. 17 Kündigung

1. Die Kündigungsfrist nach Ablauf der Probezeit beträgt 3 Monate.
2. Vorbehalten bleibt im Einzelfall die Abkürzung oder Verlängerung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen.
3. Das Arbeitsverhältnis kann jeweils auf Ende eines Monats beendet werden.

Art. 18 Kündigungsschutz

1. Die Kündigung wird durch den Gemeinderat schriftlich mitgeteilt. Innerhalb der Kündigungsfristen kann der oder die Angestellte eine Begründung verlangen, andernfalls wird das Recht auf Anfechtung verwirkt. In der Kündigung ist auf den Begründungsanspruch und die Verwirkungsfolgen hinzuweisen.
2. Die Kündigung durch die Gemeinde darf nicht missbräuchlich sein (Art. 336 OR) und setzt einen sachlich zureichenden Grund voraus.
3. Erweist sich die Kündigung als missbräuchlich oder sachlich nicht gerechtfertigt, und wird der oder die Angestellte nicht wieder eingestellt, so bemisst sich die Entschädigung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über die missbräuchliche Kündigung. Die Ausrichtung einer Abfindung bleibt vorbehalten.

Art. 19 Kündigung im Zusammenhang mit Leistung und Verhalten

1. Bevor der Gemeinderat eine Kündigung aufgrund mangelnder Leistung oder unbefriedigendem Verhalten ausspricht, räumt sie dem oder der Angestellten eine angemessene Bewährungsfrist von längstens sechs Monaten ein.
2. Vorwürfe, die zu einer Kündigung Anlass geben, müssen in einer Mitarbeiterbeurteilung festgehalten werden.

Art. 20 Fristlose Kündigung

1. Das Arbeitsverhältnis kann aus wichtigen Gründen beidseitig ohne Einhaltung von Fristen jederzeit aufgelöst werden. Die Auflösung erfolgt schriftlich und mit Begründung.
2. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zumutbar ist.
3. Bei vom Volk gewählten Angestellten ist die jeweilige Aufsichtsbehörde zuständig.
4. Tatbestand und Rechtsfolgen der fristlosen Auflösung richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

Art. 21 Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen

Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen abweichend von den Bestimmungen dieser Verordnung beendet werden.

Art. 22 Entlassung altershalber oder infolge Invalidität

1. Angestellte scheidend spätestens auf das Ende des Monats, in welchem sie das ordentliche AHV-Rententalter erreichen, aus dem Dienst aus.
2. Der Gemeinderat regelt das Verfahren bei Entlassung infolge Invalidität im Einzelfall.

Art. 23 Leistungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

1. Die Leistungen richten sich nach den Bestimmungen über die Versicherung des Gemeindepersonals und des kantonalen Rechts.
2. Die Gemeinde Benken zahlt keine Abfindung gemäss §§ 26 des Personalgesetzes aus.

Rechte der Angestellten

Art. 24 Schutz der Persönlichkeit

1. Die Gemeinde achtet die Persönlichkeit der Angestellten und schützt sie. Sie nimmt auf deren Gesundheit gebührend Rücksicht.
2. Sie trifft die zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität ihrer Angestellten erforderlichen Massnahmen.

Art. 25 Lohn

1. Die Besoldung des Personals wird durch die Anstellungsinstanz im Rahmen der Lohnklassen 1- 24 des Kantons Zürich und unter Berücksichtigung des Stellenplanes festgelegt.
2. Der Jahreslohn wird in 13 Teilen ausbezahlt, zwölf davon monatlich.
3. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten inklusive den Ausgleich der Überzeit.

Art. 26 Generelle Lohnanpassungen

1. Die für das Staatspersonal anwendbaren Beschlüsse über generelle Teuerungszulagen, Realloohnerhöhungen oder Lohnreduktionen gelten in der Regel auch für das Personal der Gemeinde Benken.
2. Der Gemeinderat kann die Entschädigungen dieser Verordnung der Teuerung anpassen.

Art. 27 Individuelle Lohnanpassungen

1. Über individuelle Lohnerhöhungen und Rückstufungen entscheidet der Gemeinderat aufgrund periodischer Mitarbeitergespräche.
2. Er folgt dabei den allgemeinen Richtlinien des kantonalen Rechts.
3. Er trägt der allgemeinen Finanzlage der Gemeinde Rechnung.

Art. 28 Sitzungsgelder

1. Angestellte der Politischen Gemeinde haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld, sofern ein Protokoll erstellt wird und die Sitzung ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit stattfindet. Dafür entfällt jegliche Zeitkompensation während der ordentlichen Arbeitszeit.
2. Der Gemeinderat kann in Einzelfällen sinngemässe abweichende Regelungen beschliessen.
3. Die Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich nach der Entschädigungsverordnung.
4. Für die Protokollführung wird ein Sitzungsgeld ausgerichtet.

Art. 29 Einmalzulagen

Der Gemeinderat kann besondere Leistungen mit einer einmaligen Zulage oder anderen Anreizen belohnen.

Art. 30 Naturallohn

1. Der Gegenwert von Naturalleistungen in Form von Verpflegung und Wohnung für die Angestellten selbst und für Familienangehörige wird vom Lohn abgezogen.
2. Der Gemeinderat setzt den Abzug unter Berücksichtigung der Verhältnisse fest.

Art. 31 Lohnberechnung bei Teilzeitverhältnissen

1. Sofern kein Stundenlohn vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Lohnes und sämtlicher Zulagen nach dem Grad der Beschäftigung.
2. Für Teilzeitangestellte kann der Gemeinderat pauschale Stundenlöhne festlegen, in denen Entschädigungen für Urlaub, Ferien, Freitage, 13. Monatslohn etc. eingerechnet sind.

Art. 32 Zulagen

1. Sozialzulagen und Dienstaltersgeschenke werden den Angestellten in der Regel im gleichen Umfang gewährt, wie sie der Kanton Zürich für das Staatspersonal ausgerichtet.
2. Massgebend für den Zeitpunkt der Ausrichtung und die Berechnung von Dienstaltersgeschenken ist der Stellenantritt in der Gemeinde Benken.

Art. 33 Aus- und Weiterbildung

1. Der Gemeinderat fördert die Aus-, Weiter- und Fortbildung ihrer Angestellten.
2. Der Gemeinderat regelt die Übernahme von Kurs-, Reise-, Verpflegungs-, Unterkunfts- oder anderen Kosten.
3. Er kann bezahlten oder unbezahlten Urlaub gewähren.

Art. 34 Spesen

Die Entschädigung von Spesen richtet sich nach kantonalem Recht.

Art. 35 Niederlassungsfreiheit

1. Die Niederlassungsfreiheit der Angestellten ist gewährleistet.
2. Wenn es zur Amtsausübung zwingend erforderlich ist, kann die Anstellungsinstanz die Angestellten zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Gebiet verpflichten oder ihnen eine Dienstwohnung zuweisen.

Art. 36 Mitarbeiterbeurteilung

1. Die Angestellten haben Anspruch auf regelmässige Beurteilung von Leistung und Verhalten.
2. Die Angestellten können jederzeit ein Zeugnis verlangen, das über die Art und die Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über ihre Leistungen und ihr Verhalten Auskunft gibt.
3. Auf besonderes Verlangen der Angestellten hat sich das Zeugnis auf Angaben über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses zu beschränken.

Art. 37 Mitsprache

Vor dem Erlass und vor der Änderung von Bestimmungen des Personalwesens wird das betroffene Personal in der Regel zur Stellungnahme eingeladen.

Pflichten der Angestellten

Art. 38 Grundsatz

Die Angestellten haben sich rechtmässig zu verhalten, die Rechte und Freiheiten zu achten, die ihnen übertragenen Aufgaben persönlich, sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen und die Interessen der Gemeinde in guten Treuen zu wahren.

Art. 39 Annahme von Geschenken

1. Angestellte dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen.
2. Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.

Art. 40 Verschwiegenheit

1. Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.
2. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

Art. 41 Arbeitszeit

1. Der Gemeinderat regelt die Arbeitszeit, deren Einteilung und die Ruhetage.
2. Die Angestellten können auch ausserhalb der ordentlichen Dienstzeit und über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden, wenn es der Dienst erfordert und soweit es zumutbar ist.
3. Der Gemeinderat regelt den Anspruch auf den Ausgleich oder die Vergütung von Überzeit, Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst.

Art. 42 Nebenbeschäftigung

1. Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist nur zulässig, wenn sie die amtliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist.
2. Eine Bewilligung der Anstellungsinstanz ist erforderlich, sofern vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird. Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.

Art. 43 Öffentliche Ämter

1. Angestellte, die sich um ein öffentliches Amt bewerben wollen, melden dies der vorgesetzten Stelle. Eine Bewilligung der Anstellungsinstanz ist erforderlich, sofern vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird.
2. Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.

Art. 44 Vertrauensärztliche Untersuchung

Die Angestellten können verpflichtet werden, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Ferien und andere Abwesenheiten

Art. 45 Arbeitsfreie Tage

1. Der Gemeinderat bezeichnet die arbeitsfreien Tage.
2. Er legt den Arbeitsschluss für die Vortage von Feiertagen fest.
3. Wer aus betrieblichen Gründen an arbeitsfreien Tagen arbeiten muss, hat Anspruch auf Ausgleich durch Freizeit von gleicher Dauer.

Art. 46 Ferien und Überstunden

1. Der Ferienanspruch und -bezug richtet sich nach kantonalem Recht.
2. Ferien sind bis spätestens Ende April des Folgejahres zu beziehen.

Art. 47 Krankheit und Unfall

Wer aus gesundheitlichen Gründen an der Arbeit verhindert ist, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden. Die Pflicht zur Einreichung von ärztlichen Zeugnissen richtet sich nach kantonalem Recht.

Art. 48 Militär- und Zivildienst

Der Gemeinderat bezeichnet die freiwilligen Dienstleistungen, die dem obligatorischen Militärdienst gleichgestellt sind.

Art. 49 Urlaub

Der Gemeinderat regelt die Gewährung von bezahltem und unbezahltem Urlaub.

Art. 50 Kranken- und Unfallversicherung

1. Die Mitarbeiter sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch die Gemeinde gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.
2. Die Arbeitnehmer haben an die Prämien der Nichtberufsunfallversicherung entsprechend den kantonalen Bestimmungen Beiträge zu leisten.

Art. 51 Lohn bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft

Die Lohnfortzahlung richtet sich nach kantonalem Recht.

Art. 52 Pensionskasse

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in der kantonalen Beamtenversicherungskasse aufgenommen.

Besondere Bestimmungen

Art. 53 Rechtsschutz

1. Personalrechtliche Anordnungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, richtet sich der Weiterzug von personalrechtlichen Entscheidungen durch das Gemeindepersonal nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.
2. Die Angestellten sind vor Erlass einer sie belastenden Verfügung anzuhören.
3. Von der vorgängigen Anhörung kann abgesehen werden, wenn ein sofortiger Entscheid im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die Anhörung ist so bald wie möglich nachzuholen.

Art. 54 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen

1. Die Gemeinde schützt ihre Angestellten vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.
2. Der Gemeinderat regelt die volle oder teilweise Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz der Angestellten, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf dem Rechtsweg belangt werden, oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtsweges als notwendig erweist.

Schlussbestimmungen

Art. 55 Inkrafttreten

Diese Personalverordnung tritt auf den 01.01.2004 in Kraft.

Art. 56 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Personalverordnung werden die anlässlich der Gemeindeversammlung vom 09. Juni 1992 genehmigte Besoldungsverordnung sowie allfällige weitere, mit der vorliegenden Personalverordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 57 Übergangsbestimmungen

1. Für alle beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt deren Bestimmungen, Ausführungserlasse eingeschlossen. Soweit bisherige Arbeitsverhältnisse mit der neuen Verordnung nicht übereinstimmen, gehen deren Bestimmungen vor.
2. Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt bisheriges Recht.

Genehmigungshinweise

Die vorstehende Personalverordnung wurde

- anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 29.09.2003 mit GRB 161 verabschiedet.
- anlässlich der Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2003 angenommen.

GEMEINDERAT BENKEN

Die Präsidentin Der Schreiber
Verena Strasser Stephan Brügel

Entschädigungsverordnung

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Benken erlässt die Gemeindeversammlung diese Entschädigungsverordnung.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionären der Gemeinde Benken.

Entschädigungen

Art. 3 Grundsätzliches

1. Werden Pauschalentschädigungen ausgerichtet, sind Sitzungsgelder für ordentliche Sitzungen der entsprechenden Behörde in diesen inbegriffen.
2. Für alle übrigen Sitzungen, von denen ein Protokoll angefertigt wird, wird ein Sitzungsgeld ausgerichtet
3. Für amtliche Verrichtungen (Teilnahme an Sitzungen, Konferenzen und Instruktionenkursen werden Mitgliedern der Behörden mit Pauschalentschädigungen, nebst den Fahrtauslagen, Taggelder ausbezahlt.
4. Stellvertreter, die innert Jahresfrist während mehr als zwei Monaten amten müssen, haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung zu Lasten des Vertretenen.

Art. 4 Gemeinderat

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern des Gemeinderates folgende Entschädigungen ausgerichtet:

Entschädigung	jährlich pauschal
Präsident	Fr. 17'000.00
Mitglieder	Fr. 11'000.00

Art. 5 Wärmeverbundskommission

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der Wärmeverbundskommission folgende Pauschalentschädigungen ausgerichtet:

Entschädigung	jährlich pauschal
Präsident und Aktuar	Fr. 300.00
Mitglieder	Fr. 150.00

Art. 6 Rechnungsprüfungskommission

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission (RPK) folgende Pauschalentschädigungen ausgerichtet:

Entschädigung	jährlich pauschal
Präsident und Aktuar	Fr. 1'150.00
Mitglieder	Fr. 800.00

Art. 7 Delegierte und externe Kommissionsmitglieder

Delegierten und Kommissionsmitgliedern, die keiner Exekutive angehören, wird ein Sitzungsgeld gemäss Entschädigungsverordnung ausgerichtet, sofern von anderer Seite keines ausgerichtet wird.

Der Gemeinderat kann in Spezialfällen eine angemessene Pauschalentschädigung festsetzen.

Art. 8 Wahlbüro

Die Entschädigung der Mitglieder des Wahlbüros und der beigezogenen Hilfskräfte wird vom Gemeinderat festgelegt. Der Stundenansatz beträgt Fr. 50.00.

Art. 9 Friedensrichter

1. Für die amtlichen Aufgaben des Friedensrichters wird eine Fallpauschale von Fr. 670.00 ausgerichtet, mindestens Fr. 1'500 pro Jahr. In der Pauschale sind die Besoldung, Büroentschädigung und die Spesen enthalten.
2. Die eingenommenen Gebühren fallen der Gemeindekasse zu.

Art. 10 Zusätzliche Aufgaben

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

Art. 11 Teuerungszulagen

Der Gemeinderat kann die Entschädigungen dieser Verordnung im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.

Art. 12 Taggelder

Für ausserordentliche amtliche Verrichtungen wie Teilnahme an Konferenzen und Instruktionkursen werden Mitgliedern der Behörden, Kommissionen und Ausschüssen sowie weiteren Beauftragten, nebst den Fahrtauslagen, folgende Taggelder ausbezahlt:

für den halben Tag (mindestens 4 Stunden)	Fr.	150.00
für den ganzen Tag (mindestens 6 Stunden)	Fr.	300.00

Art. 13 Sitzungsgelder

Soweit Sitzungsgelder auszurichten sind, betragen diese Fr. 60.00 je Sitzung.

Art. 14 Spesenvergütung

Den Mitgliedern von Behörden sowie den Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenen Barauslagen entschädigt.

Die Entschädigung richtet sich nach kantonalem Recht.

Art. 15 Stundenansatz / Kilometerentschädigung

Der Stundenansatz wird ab 01. Januar 2012 auf Fr. 40.00 und die Kilometerentschädigung für Motorfahrzeuge auf Fr. 0.80/km festgesetzt.

Versicherungen**Art. 16 Unfall- und Haftpflichtversicherung**

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Art. 17 Pensionskasse

Die Mitglieder der Exekutive werden, soweit möglich und wünschbar, in die kantonale Beamtenversicherungskasse aufgenommen.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 18 Inkraftsetzung

Die Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die einschlägigen Bestimmungen der Besoldungsverordnung vom 09. Juni 1992 aufgehoben.

Genehmigungshinweise

Die vorstehende Entschädigungsverordnung wurde

- anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 29.09.2003 mit GRB 161 verabschiedet.
- anlässlich der Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2003 angenommen.

Die **Änderung** der vorstehenden Entschädigungsverordnung wurde

- anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 05.07.2011 mit GRB 43 verabschiedet.
- anlässlich der Gemeindeversammlung vom 08.12.2011 angenommen.
- anlässlich der Gemeindeversammlung vom 14.06.2021 angenommen.

GEMEINDERAT BENKEN

Die Präsidentin	Der Schreiber
Beatrice Salce	Sandro Stoll